

**Schriftliche Stellungnahmen der
Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung:
„Versicherungsvermittlerrecht“
am 18. Oktober 2006**

hier:

Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

Stand: 06.10.2006

**Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur Umsetzung der Versiche-
rungsvermittlerrichtlinie (Bundesratsdrucksache 303/06**

vom 5.5.2006) sowie

- **zum Beschluss des Bundesrats (BRDS 303/06 (Beschluss)**
- **der Gegenäußerung der Bundesregierung BTDS 16/2475**

Inhalt

I.	Zusammenfassung und Kernpunkte zum neuen Vermittlerrecht	4
II.	Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BRDS 303/06, 5.5.2006)	7
II.1.1	Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 34d GewO-E), Beschränkung der Rechtsberatungsbefugnis	7
II.1.2.	Haftungslücken bei Beratungsverschulden gebundener Vermittler schließen	8
II.1.3	Streichung der richtlinienwidrigen Ausnahmeregelung für Bausparkassen- und Kreditvermittler in § 34 d Abs. 9 Nr. 2 und 3 GewO-E	11
II.1.4	Unzureichende Sachkunde Anforderung bei Versicherungsberatern, § 34 e Abs. 2 GewO-E	11
II.2	Zu Artikel 2, Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, Nr. 1 b) RegE	12
II.2.1	Ergänzung des § 42 b Abs. 2 VVG-E (Beratungsgrundlage)	12
II.2.2	Kein Verzicht auf die Mitteilung zur Beratungsgrundlage (§ 42b Abs.2 VVG-E)	14
II.2.3	Abhängigkeit des Umfangs der Beratungspflicht von der Prämienhöhe, § 42c VVG-E	15
II.2.4	Pflicht zur Anfertigung eines „Beratungsprotokolls“, § 42c VVG-E	16
II.2.5	Offenlegung der Abschlusskosten, Vorschlag zu § 42c VVG-E	19
II.2.6	Änderung von § 42 d VVG-E	22
II.3	Zu Artikel 3, Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	23
II.3.1	Keine Sicherstellung einer angemessenen Berufsqualifikation (Art. 4 VersVermRL)	23
III.	Ergänzende Vorschläge zu Punkten, die im RegE nicht vorgesehen sind	24
III.1	Aufhebung des Provisionsabgabeverbots	24
III.2	Qualifikation des Vermittlers lohnt sich nicht (§ 11 VersVermV-E BMWT)	26
IV.	Anhang 1: Synopse Regierungsentwurf und Änderungsvorschläge des vzbv	27

**V. Anhang 2: Zur Stellungnahme des Bundesrates
vom 16.06.2006, BRDS 303/06 (Beschluss) und zur
Gegenäußerung der Bundesregierung BTDS 16/2475**

34

I. Zusammenfassung und Kernpunkte zum neuen Vermittlerrecht

Die Verbesserung des Verbraucherschutzes (bessere Produktauswahl, Stärkung des Vertrauens in Beratung, Sachkompetenz und Empfehlungen der Vermittler, Vermittlerhaftung) ist neben der Stärkung des Wettbewerbs zwischen den Versicherungsvermittlern das zentrale Anliegen der umzusetzenden Richtlinie.¹

Bleibt der Regierungsentwurf unverändert, werden diese Ziele nicht erreicht. Bis heute kommen Absatzerfolge von Versicherern vor allem durch hohe Abschlussprovisionen und eine hohe Anzahl „geworbener“ Verbraucher zustande, nicht aber dadurch, dass Versicherungsprodukte bedarfsgerecht, frei von gravierenden Deckungslücken, oder besonders kostengünstig bzw. „rentabel“ sind.

Unsere Änderungsvorschläge:

- Vermittler sollten verpflichtet werden **Abschlusskosten und Abschlussprovisionen offen zu legen**. Ein Zwang zur Offenlegung laufender Betreuungsentgelte / Bestandsprovisionen wird nicht angestrebt.

Ziele dieses Vorschlags sind die Verbesserung der Transparenz und die Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der Versicherungsberater. Der Kunde soll sehen, was ihn die Beratung kostet. Dadurch steigt auch sein Anspruch an den Vermittler, die Qualität der Beratung wird besser.

Im Zuge der „großen“ Reform des Versicherungsvertragsrechts will das Bundesministerium der Justiz - im Rahmen der künftigen Informationspflichtenverordnung nach § 7 Abs. 2 RefE VVG - eine Offenlegung von Abschlussprovisionen vorschreiben. Die entsprechende Verordnung wird allerdings nur gegenüber Versicherern und deren Erfüllungsgehilfen, den gebundenen Vermittlern gelten. Sie wirkt nicht gegenüber ungebundenen Versicherungsvermittlern. Daher sollte Vermittlern eine entsprechende eigenständige Verpflichtung auferlegt werden. Außerdem sollten die diesbezüglichen Rechtspflichten für Versicherungsvermittler den künftig bei der Wertpapiervermittlung geltenden Vorschriften angeglichen sein: Hier wird die Umsetzungsrichtlinie zur „MiFID“ (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) eine Pflicht zur Provisionsoffenlegung schaffen.²

Nähere Ausführungen zu diesem Punkt: II.2.5, Seite 19 ff
Regelungsvorschlag zu diesem Punkt: Seite 21

- Wenn ohnehin eine Pflicht zur Offenlegung der Abschlusskosten geschaffen wird, werden Versicherungskunden diese Kosten zu „drücken“ versuchen und Vermittler werden vor allem in der Lebens- und Krankenversicherung einen Teil ihrer Provisi-

¹ Vgl. Erwägungsgrund 8 der Richtlinie 2002/92/EG vom 9.12.2002, ABl. L 9/3 vom 15.1.2003

² Art. 26 des Entwurfs der Kommission vom 6.2.2006 für eine Richtlinie zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung dieser Tätigkeit sowie bestimmte Begriffsdefinitionen für die Zwecke der genannten Richtlinie“

on an ihre Kunden abgeben, da hier die Abschlussprovisionen sehr hoch sind.

Provisionsabgaben an den Kunden sind derzeit noch verboten. Dieses anachronistische und wettbewerbsfeindliche **Provisionsabgabeverbot muss abgeschafft** werden. Vermittler sollen künftig die Möglichkeit haben, mit den Kunden **Beratungsentgelte zu vereinbaren** und ihre Provision an den Kunden weiterzugeben.

Die Versicherungsvermittlungsrichtlinie sieht vor, dass Vermittler verpflichtet sind, dem Kunden die Gründe für ihre Ratschläge zur Produktauswahl zu nennen. Dabei soll durch eine entsprechende Dokumentationspflicht und die sich daran knüpfende Haftung erreicht werden, dass der Ratschlag des Vermittlers nicht von Provisionsinteressen abhängig ist.

Die Richtlinie in diesem Punkt einfach nur umzusetzen hieße, allein auf die Angst des Vermittlers zu setzen, für provisionsgeleitete Empfehlungen haften zu müssen. Viel besser wäre es jedoch, wenn der Vermittler nicht auskömmliche Provisionen durch Vereinbarung eines Beratungsentgelts kompensieren könnte. Seine Bemühungen im Dienste des Kunden würden aufwandsgerecht entlohnt und er hätte von vornherein keinen Anlass, bei der Beratung auf seine Provision zu schießen, da er ein Beratungshonorar beanspruchen könnte, und zwar auch dann, wenn kein Vertrag zustande käme.

Nähere Ausführungen zu diesem Punkt: III.1, Seite 24
Regelungsvorschlag: Seite 25

Daneben setzen wir uns dafür ein, dass im Rahmen der „großen“ Reform des Versicherungsvertragsgesetzes Versicherer verpflichtet werden, so genannte „Netto-tarife“ (provisionsfreie Tarife) anzubieten, von denen vor allem Versicherungsberater profitieren würden, die keine Provisionen annehmen dürfen.

- Versicherungsmakler sollten ferner **zur Rechtsberatung nicht nur im gewerblichen Bereich, sondern auch im Verbraucherbereich befugt sein**. Wir sehen keinen Grund, der es rechtfertigen würde, ihnen anders als den Versicherungsberatern, von denen die exakt gleiche Qualifikation verlangt wird, eine entgeltliche Prüfung von Vertragsklauseln zu versagen. Hinzu kommt, dass dann, wenn ein Versicherungsmakler mit dem Kunden ein Beratungsentgelt vereinbart, häufiger auch zu rechtlichen Einzelfragen außergerichtlich beraten wird, ohne dass dies dem Ziel dient, einen Versicherungsabschluss anzustreben. Eine solche Beratung darf einem Kenner des Rechtsprodukts „Versicherung“ nicht verboten sein.

Erläuterungen dazu: II.1.1, Seite 7
Regelungsvorschlag: Seite 8

- Die im Entwurf für eine Versicherungsvermittlungsverordnung vorgesehenen Regelungen zur **Statusinformation** des Vermittlers sind mit einem gravierenden Mangel behaftet. Angaben zur **Fachkunde und Berufserfahrung** des Vermittlers **werden nicht verlangt**. Wird hier nicht nachgebessert, wird die Chance verpasst, zu erreichen, dass sich Qualität im Vermittlermarkt durchsetzt. Daneben sollte die Statusinformation – wie vom Bundesrat gefordert – dem Versicherungsinteressen-

ten vor Augen führen, **welche Rechtsfolgen aus dem Status der verschiedenen Typen von Vermittlern** insbesondere im Hinblick auf die Haftung bei Beratungsfehlern, auf den Umfang der Vertretungsmacht und eine etwaige Wissenszurechnung **erwachsen**. Auch dies trägt dazu bei, dass der Verbraucher sich besser entscheiden kann, wessen Hilfe er künftig in Anspruch nimmt – die eines Vertreters, eines Maklers oder eines Versicherungsberaters. Die von der Bundesregierung bevorzugte Visitenkartenlösung lehnen wir daher ab.

Erläuterungen dazu: II.2.1, Seite 12 und III.2, Seite 26
 Regelungsvorschlag: II.2.1, Seite 14

- Wir möchten ferner erreichen, dass **unnötige bürokratische Anforderungen an Vermittler** vermieden werden.

Wir sind der Überzeugung, dass eine Dokumentation der Begründung von Produktratschlägen völlig ausreicht – mehr verlangt die umzusetzende Richtlinie nicht. Dagegen fordert der RegE ein „Beratungsprotokoll“ über das gesamte Beratungsgespräch. Das ist weder erforderlich noch praxisgerecht.

Erläuterungen dazu: II.2.4, Seite 16
 Regelungsvorschlag: II.2.5, Seite 21

- Versicherungskunden sollten sowohl die **Informationen zur Beratungsgrundlage des Vermittlers als auch die Dokumentation der Produktempfehlungsbeurteilung rechtzeitig** vor ihrer Vertragserklärung erhalten. Wie aufgezeigt werden wird, ist es nicht erforderlich, eine Möglichkeit zum Verzicht des Kunden auf die entsprechenden Informationen zu schaffen. Zum anderen reizt eine solche Möglichkeit lediglich unseriöse Vermittler an, Kunden zu einem entsprechenden Verzicht zu überreden.

Nur, wenn dem Verbraucher das vollständige Vertragsangebot vorliegt und er die für dieses Angebot sprechenden Gründe noch einmal in Ruhe studieren kann, kann er sich bewusst und souverän entscheiden – und das sollte er auch.

Erläuterungen dazu: II.2.2, Seite 1412
 Regelungsvorschlag: Seite 14

- Schließlich sollte eine zu Lasten der Verbraucher bestehende **gefährliche Haftungslücke** geschlossen werden, die dann entstehen kann, wenn „nicht zueinander in Konkurrenz stehende“ Versicherungsprodukte durch gebundene Vermittler verkauft werden.

Erläuterungen dazu: II.1.2, Seite 8
 Regelungsvorschlag: dazu: Seite 9

Wegen der Wichtigkeit der genannten Ziele und wegen des fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahrens beschränken wir uns in dieser Stellungnahme auf diese Änderungsvor-

schläge und tragen die weiter gehende Kritik, die wir in unserer Stellungnahme vom 7. April 2006 am Referentenentwurf geübt hatten³, nicht mehr vor – die dort zusätzlich aufgezeigten gravierenden Probleme und Defizite halten wir nicht für kurzfristig lösbar.

II. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BRDS 303/06, 5.5.2006)

II.1 Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 34d GewO-E), Beschränkung der Rechtsberatungsbefugnis

§ 34 d Abs. 1 S. 4 GewO-E lautet:

*„Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, **Dritte, die nicht Verbraucher sind**, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten.“*

Nach § 2 Abs. 1 des Regierungsentwurfs zum Rechtsdienstleistungsgesetz ist Rechtsdienstleistung „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie nach der Verkehrsanschauung oder der erkennbaren Erwartung des Rechtsuchenden **eine besondere rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert**.“

Nach § 5 Abs. 1 RegE Rechtsdienstleistungsgesetz sollen Rechtsdienstleistungen (nur) erlaubt sein, wenn

- sie im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen oder gesetzlich geregelten Tätigkeit erbracht werden und
- als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten.

Damit ist es Versicherungsmaklern im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern nicht möglich, eine entgeltliche rechtliche Prüfung von Versicherungsangeboten, z.B. in Bezug auf die Rechtswirksamkeit von Vertragsklauseln durchzuführen, die nicht im Zusammenhang mit einer Vermittlungstätigkeit steht, während dies im gewerblichen Bereich möglich sein soll.

Eine Begründung für die Beschränkung auf den gewerblichen Bereich bleibt der Regierungsentwurf zur Vermittlerrichtlinienumsetzung schuldig, offenbar, weil es keine nachvollziehbare Begründung gibt, außer der, dass hier dem Drängen der Verfechter von Partikularinteressen (z.B. Verband Deutscher Versicherungsmakler - VDVM) nachgegeben werden soll.

³ Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes vom 7.4.1006 zu den Entwürfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 24. März 2006 für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Versicherungsvermittlung und zum Entwurf einer Verordnung über die Versicherungsvermittlung, Link: http://www.vzbv.de/mediapics/vzbv_stellungnahme_refent_bmwt_versicherungsvermittlung_07_04_2006.pdf

Die Beschränkung der eingeschränkten Rechtsberatungsbefugnis auf den gewerblichen Bereich mag beabsichtigen, zu vermeiden, dass Makler Entgelte verlangen und zusätzlich Courtagen des Versicherers einstreichen. Unser Regelungsvorschlag zu § 42 c VVG-E (unter II.2.5, Seite 21) würde diese Strategie jedoch verhindern, da dem Kunden die Abschlussprovisionen offen gelegt werden müssten. Hinzu kommt, dass es für den Makler aus Haftungsgründen problematisch wäre, in seiner Eigenschaft als „Sachwalter“ des Kunden überteuerte Versicherungen zu vermitteln.

Daher bestehen gegen eine Beschränkung der Befugnis zur entgeltlichen Rechtsberatung im Zusammenhang mit Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen (§ 34d Abs. 1 Satz 4 GewO-E) vor dem Hintergrund des grundgesetzlichen Postulats der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) erhebliche Bedenken. Dies gilt umso mehr, als die Makler nach dem RegE die gleichen Berufsausübungsvoraussetzungen erfüllen müssen wie Versicherungsberater und es ihnen nicht verwehrt werden darf, sich auf eine Tätigkeit im nichtgewerblichen Bereich zu konzentrieren. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass Verbraucher den Makler als ausgewiesenen Fachmann auch im rechtlichen Bereich um Rat fragen wollen und einen Vertragsabschluss durch eine andere Person vermitteln lassen wollen.

Regelungsvorschlag (die durchgestrichene Textpassage des RegE entfällt):

Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

In § 34 d Abs. 1 GewO Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte ~~, die nicht Verbraucher sind,~~ bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten.

II.1.2. Haftungslücken bei Beratungsverschulden gebundener Vermittler schließen

Nach § 34 d Abs. 4 RegE bedarf ein Versicherungsvermittler keiner Erlaubnis, wenn

„1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz zueinander stehen, mehrerer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmens ausübt und

2. durch das Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird.“

Diese Vorschrift wird wegen des unterstrichenen Passus zu einer Haftungsfalle zu Lasten der Verbraucher führen.

So ist z.B. folgender Fall denkbar (Variante 1):

Ein gebundener Vermittler unterhält mit zwei Versicherern je eine Vertriebsvereinbarung, und zwar mit Versicherer 1 eine über die Vermittlung von Berufsunfähigkeits- und mit Versicherer 2 eine über die Vermittlung von Leibrentenversicherungen.

Er empfiehlt dem Kunden den Abschluss einer Leibrentenpolice, obwohl aus den Angaben des Kunden deutlich wird, dass der noch recht junge Kunde Familienvater ist und kleine Kinder zu ernähren sind. Er unterlässt es, durch Nachfrage abzufragen, ob bereits die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Er empfiehlt den Abschluss einer Leibrentenpolice, der Kunde wird anschließend berufsunfähig und nimmt den Vermittler auf Schadensersatz in Anspruch. Die Höhe des Anspruchs übersteigt die finanziellen Mittel des Vermittlers bei Weitem.

Soll nun ausgerechnet Versicherer 1 dafür haften, dass sein Produkt – die Berufsunfähigkeitsversicherung – *nicht* abgeschlossen wurde? Diese Frage werden die Gerichte sicherlich mit „Nein“ beantworten.

Versicherer 2 wird aber ebenfalls nicht haften müssen, denn er kann einwenden, dass ihn kein Verschulden trifft, da er lediglich eine Vertriebsvereinbarung mit dem Vermittler geschlossen hat und es ausschließlich Sache des Vermittlers ist, das richtige Versicherungsprodukt zu empfehlen.

Variante 2:

Noch problematischer wird die Sache, wenn der Vermittler, der lediglich Leibrenten- und Berufsunfähigkeitsversicherung im Angebot hat, aufgrund der Kundenaussagen erkennen musste, dass der Kunde keine Privathaftpflichtversicherung besitzt. Er unterlässt den Hinweis, dass der Abschluss einer Privathaftpflichtpolice dringend geboten ist und dass er diese nicht anbieten kann. Wenige Wochen nach der Beratung tritt ein finanziell existenzbedrohender Haftungsfall ein. In diesem Fall ist klar, dass weder Versicherer 1 noch Versicherer 2 haften müssen, und der Anspruch des Kunden geht bei Vermögenslosigkeit des Vermittlers ins Leere.

Art. 4 Abs. 3 der umzusetzenden Vermittlerrichtlinie verlangt den Abschluss der Haftpflichtversicherung,

*„soweit eine solche Versicherung oder gleichwertige Garantie nicht bereits von einem Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder anderen Unternehmen gestellt wird, in dessen Namen der Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler handelt oder für das der Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler zu handeln befugt ist, oder dieses Unternehmen die **uneingeschränkte** Haftung für das Handeln des Vermittlers übernommen hat.“*

Das oben beschriebene Problem ließe sich aus unserer Sicht dadurch lösen, dass die Versicherer im Zweifel gesamtschuldnerisch zu haften haben. Daher könnte § 34 d Abs. 4 Nr. 2 GewO-E wie folgt gefasst werden.

Regelungsvorschlag für § 34 d Abs. 4 Nr. 2 GewO-E

„1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler

a) ausschließlich im Auftrag eines oder,

b) wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz zueinander stehen, mehrerer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmens ausübt und

2. im Falle von Buchstabe a) durch das Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen hat, im Falle von Buchstabe b) wenn unklar ist, welcher Versicherer zu haften hat, alle Versicherer die uneingeschränkte Haftung gesamtschuldnerisch übernommen haben.

Eine andere Alternative wäre die Streichung der Passage „oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz zueinander stehen, mehrerer“ in § 34 d Abs. 2 GewO-E und die Hinzufügung des Wortes „einzig“ anstelle der gestrichenen Passage.

II.1.3 Streichung der richtlinienwidrigen Ausnahmeregelung für Bausparkassen- und Kreditvermittler in § 34 d Abs. 9 Nr. 2 und 3 GewO-E

Der Gesetzentwurf will den produktakzessorischen Vertrieb im Banken- und Bausparkassenbereich von der Anwendung der Richtlinie frei stellen, obwohl die Richtlinie dies gerade im Bereich der Lebens- und Haftpflichtversicherung nicht erlaubt.

Von der Regelung würden gerade diejenigen Vermittler profitieren, deren „Dienste“ nach den Erfahrungen der Verbraucherberatung die betroffenen Verbraucher nicht selten massiv schädigen. Gerade bei dem produktakzessorischen Abschluss von Restschuldversicherungen werden Verbraucher zum Teil systematisch in die Verschuldung getrieben (vgl. das Beispiel im Kasten auf Seite 21).

Die Prämien sind in der Regel Einmalprämien, die auf die Darlehenssumme aufgeschlagen und mitfinanziert werden. Der Versicherungsschutz ist gegenüber den bei Direktversicherern erhältlichen Restschuldversicherungen gegen laufenden Beitrag um ein Mehrfaches übersteuert. Der Versicherungsschutz enthält sehr oft, vor allem im Bereich der Restschuldlebensversicherung, gefährliche Deckungslücken (Ausschluss von Vorerkrankungen), während die Kreditnehmer ihre Hinterbliebenen in finanzieller Sicherheit wahren.

Der Bundesrat (BRDS 303/06 (Beschluss) S.5 unter 7.) verlangt sogar zusätzlich die Klarstellung, dass von diesem Richtlinienverstoß auch Händler profitieren sollen, die Restschuldversicherungen im Zusammenhang mit einer kreditfinanzierten Warenlieferung oder Dienstleistung verkaufen. Außerdem sollen auch Vermittler von Leasingverträgen (BRDS 303/06 (Beschluss) unter 10.) in die richtlinienwidrige Regelung einbezogen werden.

Regelungsvorschlag:

Ersatzlose Streichung von § 34 d Abs. 9 Nr. 2 und 3 RegE.

II.1.4 Unzureichende Sachkundeanforderung bei Versicherungsberatern, § 34 e Abs. 2 GewO-E

Ein **erheblicher Kritikpunkt** an den Plänen der Bundesregierung zur Vermittlerrichtlinienumsetzung ist die geringe Sachkundeanforderung, die der RegE an Versicherungsberater stellen will. 222 Unterrichtsstunden à 45 Minuten, bei denen die Erlangung von Rechtskenntnissen noch nicht einmal im Vordergrund steht, als Sachkundevoraussetzungen sind schon für „normale“ Vermittler zu wenig. Wie soll diese Minimalausbildung dann aber ausreichen, Versicherungsberater zur außergerichtlichen Rechtsberatung zu befähigen? Sie sollen jenen Titel („Versicherungsberater“) tragen dürfen, den Inhaber einer Altzulassung derzeit erst nach Berufszulassung durch den örtlichen Landgerichtspräsidenten innehaben.

Hintergrund: Die Erteilung von Rechtsrat und die außergerichtliche Rechtsvertretung des Versicherungsnehmers ist eine Hauptleistung und nicht etwa Nebenleistung eines Versicherungsberaters.

Wegen des knappen Terminplans können leider keine ad hoc umsetzbaren Regelungen vorgeschlagen werden. Allerdings verbleibt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherungsberater mit gerichtlicher (Alt-) Zulassung ihre Zulassung nach dem neuen Vermittlerrecht einzutauschen haben noch mehr als ein Jahr. **Daher sollte das Bundeswirtschaftsministerium beauftragt werden, ein Curriculum mit den für den Beruf des Versicherungsberaters notwendigen Ausbildungsinhalten zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.**

Hinweis: Zu den noch geringeren Sachkundeanforderungen, die der RegE an gebundene Vermittler stellt, äußern wir uns unter II.3.1 auf Seite 23.

II.2 Zu Artikel 2, Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, Nr. 1 b) RegE

II.2.1 Ergänzung des § 42 b Abs. 2 VVG-E (Beratungsgrundlage)

Wir begrüßen den Vorschlag des Bundesrates, § 42 b Abs. 2 einen neuen Satz 1 voranzustellen (BRDS 303/06 (Beschluss), S. 8 Nr. 13).

Danach hat der Vermittler dem Auftraggeber offen zu legen, ob er als gebundener Vermittler oder als Makler (hier müsste dann aber auch noch „oder als Versicherungsberater“ eingefügt werden) tätig ist und welche Rechtsfolgen mit der jeweiligen Funktion, insbesondere im Hinblick auf Haftung, Umfang der Vertretungsmacht und eine etwaige Wissenszurechnung, verbunden sind.

Bei der Statusinformationspflicht des Art. 12 Abs. 1 lit. a bis e der umzusetzenden Richtlinie handelt es sich um eine zivilrechtliche Pflicht. Sie sollte daher auch im Zivilrecht verankert werden. Darüber hinaus ist die Information über die Rechtsfolgen, die sich aus dem Vermittlerstatus ergeben, auch wichtig, damit der Verbraucher sie nutzen kann, um sich sofort oder bei einem späteren Vertragsabschluss für oder gegen den jeweiligen Vermittlertyp zu entscheiden.

Die Aussage in der Gegenäußerung der Bundesregierung, Informationen zur Haftung, zum Umfang der Vertretungsmacht und zur Wissenszurechnung seien für den durchschnittlichen Kunden „schwer verständlich“, können wir nicht nachvollziehen. „Schwer verständlich“ ist nur, was man – absichtlich oder unabsichtlich – entsprechend unverständlich formuliert.

Wir raten in diesem Zusammenhang dringend, § 11 des Entwurfs der Versicherungsvermittlungsverordnung entsprechend zu ändern und zudem dafür zu sorgen, dass der Vermittler seine individuelle Berufsqualifikation und –erfahrung nachweisen muss. Nur so kann erreicht werden, dass sich eine hohe Fachkunde des Vermittlers im Wettbewerb

auch auszahlt.

Regelungsvorschlag

Annahme des kursiv dargestellten Änderungsvorschlags Nr. 13 des Bundesrates, allerdings in der Weise, dass der zusätzliche Satz als neuer Satz 1 vorangestellt wird.

Zusätzlich: Änderung des § 11 des Entwurfs der Versicherungsvermittlungsverordnung im Sinne einer „Formatvorlage“, welche

- die Unterschiede bei Vertretern, Maklern und Versicherungsberatern, insbesondere im Hinblick auf Informationen zur Haftung, zum Umfang der Vertretungsmacht und zur Wissenszurechnung klar und in synoptischer Darstellung aufzeigt,
- Aufschluss über die Berufsqualifikation und Berufserfahrung des in Kontakt mit dem Verbraucher getretenen einzelnen Vermittlers bzw. Versicherungsberaters gewährt und
- dem Verbraucher zu übermitteln ist.

Vorschlag des vzbv für § 42 b Abs. 1 VVG-E

¹Versicherungsvermittler und Versicherungsberater haben dem Auftraggeber offen zu legen, ob sie als Versicherungsvertreter im Sinne von § 42a Abs. 2, als Versicherungsmakler im Sinne von § 42a Abs. 3 oder als Versicherungsberater im Sinne von § 42a Abs. 4 tätig sind und welche Rechtsfolgen mit der jeweiligen Funktion, insbesondere im Hinblick auf Haftung, Umfang der Vertretungsmacht und eine etwaige Wissenszurechnung, verbunden sind.

²Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen.

³Satz 2 gilt nicht, soweit er in einzelnen Fällen vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesen ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist.

II.2.2 Kein Verzicht auf die Mitteilung zur Beratungsgrundlage (§ 42b Abs.2 VVG-E)

Nach Art. 12 Abs. 1 UA 2 der VersVermRL muss der Vermittler dem Kunden mitteilen, ob er seinen Rat auf eine ausgewogene Untersuchung stützt oder nicht, und ob er verpflichtet ist, Versicherungsvermittlungsgeschäfte ausschließlich mit einem oder mit mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen.

Der RegE will erlauben, dass der Kunde auf eine solche Mitteilung verzichten kann. Für einen solchen Verzicht hätte er jedoch keinerlei Grund, wenn unseren Vorschlägen gefolgt würde (vgl. Regelungsvorschlag unter II.2.6, Seite 23). Danach soll der Kunde, wenn er eine sofortige Deckung wünscht, einen Vertrag über vorläufige Deckung abschließen. Dann bedarf es *insoweit* keiner Information zur Beratungsgrundlage. Im Normalfall jedoch soll der Kunde die Unterlagen vor dem Zeitpunkt seiner Vertragsentscheidung bzw. Ver-

tragserklärung erhalten und ausreichend Zeit haben, sie zusammen mit dem Vertragsangebot in Ruhe zu studieren.

Der Bundesrat will nun auch noch vorsehen, dass der Verzicht im Beratungsprotokoll aufgenommen werden soll (BRDS 303/06 (Beschluss), S. 8 Nr. 14). Es ist davon auszugehen, dass dann der Verzicht des Kunden formularmäßig oder in Form von Textbausteinen in das Protokoll einfließt und es so zur standardmäßigen Verwendung einer vorgefertigten Verzichtserklärung kommt. Damit würden jedoch die Vorgaben der Richtlinie unterlaufen.

Die im RegE vorgesehene Verzichtsmöglichkeit ist abzulehnen. Denn warum sollte der Versicherungsnehmer ein Interesse daran haben, keine Informationen zur „Beratungsgrundlage“ und der Dokumentation der Produktempfehlungsbegründung vor seiner Vertragserklärung zu erhalten? Nur wenn dem Verbraucher das vollständige Vertragsangebot vorliegt und er die für dieses Angebot sprechenden Gründe noch einmal in Ruhe studieren kann, kann er sich bewusst und souverän entscheiden.

Geht es dem Versicherungskunden dagegen darum, sofortige Deckung zu erhalten, dann steht dafür doch gerade das Instrument der vorläufigen Deckung zur Verfügung, welches im Rahmen der „großen“ Reform des Versicherungsvertragsgesetzes erstmals gesetzlich geregelt werden wird.

Regelungsvorschlag

Ablehnung des Änderungsvorschlags Nr. 14 des Bundesrats und Streichung von § 42 b Abs. 3 VVG-E.

II.2.3 Abhängigkeit des Umfangs der Beratungspflicht von der Prämienhöhe, § 42c VVG-E

Der RegE stellt in § 42 c Abs. 1 Satz 1 VVG-E einen Zusammenhang zwischen dem Umfang der Dokumentationspflicht und der Prämienhöhe her.

Das Kriterium eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der zu zahlenden Prämie ist fast nie sachgerecht. In seinem Änderungsvorschlag Nr. 15 spricht sich daher auch der Bundesrat gegen eine solche Verbindung aus.

Der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu ist mit Nachdruck zu widersprechen. Die Verbraucherzentralen erleben es in ihren Beratungen ständig, dass die meisten Verbraucher, die nach einer durchgeführten Versicherungsberatung entsprechend befragt werden, äußern, sie hätten nun erkannt, dass es vordringlich sei, andere Versicherungsverträge abzuschließen, als sie dies vor der Beratung beabsichtigt hatten (z.B. Berufsunfähigkeits- statt Rechtsschutzversicherung).

Daher sollte im Interesse einer klaren Rechtslage von Einschränkungen der Nachfragepflicht des Vermittlers abgesehen werden.

Zu dem Einwand der Bundesregierung, erhöhte Beratungs- und Dokumentationspflichten führten zu höheren Kosten, welche „letztendlich über die Prämien auf den Verbraucher umgelegt werden“:

Der eigene RegE geht mit der Pflicht, ein Beratungsprotokoll anzufertigen, über das hinaus, was die Richtlinie verlangt und schafft unnötig bürokratische Anforderungen (vgl. II.2.4, Seite 16).

Darüber hinaus zahlen diejenigen Verbraucher die Zeche einer eingeschränkten Nachfragepflicht bzw. einer „anlassbezogenen“ Beratung, bei denen eine „Haushaltsanalyse“ ihrer Versicherungsrisiken unterlassen wird (vgl. das obige Beispiel aus der Versicherungsberatung der Verbraucherzentralen). Soll wirklich zugelassen werden, dass im Schadenfall (z.B. Eintritt von Berufsunfähigkeit) die staatliche Fürsorge für unterlassene Haushalts-Risikoanalysen der Vermittler eintreten muss?

Auch der Einwand der Bundesregierung, auf die „Risiken des Versicherungsnehmers“ abzustellen, sei nicht „hinreichend bestimmt genug“, geht an der Sache vorbei.

Unter guten Versicherungsberatern und Versicherungsmaklern ist es längst Praxis, entsprechende Risikoanalysen durchzuführen. Hinzu kommt, dass Informationen darüber, wie solche Analysen aussehen sollten, öffentlich verfügbar sind (vgl. www.vermittlerprotokoll.de unter „Arbeitsergebnisse“ / „Risikoanalysen“). Diese Analysen sind schon deshalb wichtig, weil die meisten Versicherer ihre Produkte nicht so ausgestalten, dass finanzielle „GAU“-Risiken der Verbraucher gedeckt werden, sondern so, dass sie eigene Risiken minimieren und lieber hohe Provisionen ausloben.

Beispiel Versicherungssummen in der Privathaftpflichtversicherung: Übersteigt tatsächlich einmal der Schadensersatzanspruch die Versicherungssumme, ist der Versicherungsnehmer ruiniert.

Regelungsvorschlag

Annahme des Änderungsvorschlags Nr. 15 des Bundesrates, vgl. unseren gesamten Gestaltungsvorschlag zu § 42 c VVG-E unter II.2.5, Seite 21.

II.2.4 Pflicht zur Anfertigung eines „Beratungsprotokolls“, § 42c VVG-E

Die umzusetzende Vermittlerrichtlinie verpflichtet den Vermittler in Art. 12 Abs. 3 ohne Wenn und Aber, dem Kunden schriftlich oder in Textform (Art. 13) mitzuteilen, warum er dem Kunden ein bestimmtes Versicherungsprodukt empfohlen hat. Nach der Richtlinie muss nicht die gesamte Beratung festgehalten werden. Darum ist nach wie vor unverstänlich, warum die deutsche Umsetzung eine „Beratungsdokumentation“ vorschreibt und warum der Kunde die Möglichkeit haben soll, auf die von der Richtlinie verlangte Dokumentation der Produktempfehlungsbegründung zu verzichten.

Dass solche Verzichtsmöglichkeiten von Versicherungsvermittlern ausgenutzt werden, liegt auf der Hand, zumal es Zeit sparender und billiger ist, den Kunden zu einem Verzicht zu überreden, als der Verpflichtung nachzukommen. Bereits jetzt liegt schon die

erste vorformulierte Verzichtserklärung vor (Antragsformular der Signal-Iduna Unfallversicherung a. G.).

Sie lautet:

„Ich verzichte auf ein Beratungsprotokoll nach § 42 c (1) VVG, obwohl ich darüber informiert worden bin, dass ein solcher Verzicht sich nachteilig auf Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsvermittler nach § 42 e VVG auswirken kann“

(Unterschrift Antragsteller (Versicherungsnehmer) / Gesetzlicher Vertreter)“

Dass unsere diesbezüglichen Erwartungen zur systematischen Umgehung der Dokumentationspflicht sowie anderer Vermittlerpflichten nicht aus der Luft gegriffen ist, zeigt z.B. auch die Tatsache, dass Vermittler, insbesondere die Mitarbeiter von Strukturvertrieben, häufig verharmlosende Erklärungen über die Notwendigkeit einer vollständigen und wahrheitsgemäßen Beantwortung von Gesundheitsfragen in Versicherungsanträgen abgeben, und dass sie damit recht „erfolgreich“ sind. Dies belegt auch die so genannte „Auge-und-Ohr“- Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Würde unseren Vorschlägen (vgl. unseren Regelungsvorschlag zu § 42c VVG-E, Seite 21) gefolgt, so bestünde für den Kunden keinerlei Grund mehr, einen Verzicht auf die Dokumentation der Produktempfehlungsbegründung zu wollen. Denn seinem Interesse nach einer schnellen Gewährung von Versicherungsschutz– sollte dieses entgegen unserer langjährigen Beobachtung tatsächlich ausnahmsweise einmal vom Versicherungsinteressenten und nicht vom Vermittler ausgehen – wäre durch den Abschluss eines Versicherungsvertrags über vorläufige Deckung Genüge getan. Im Anschluss an den Vertrag über eine vorläufige Deckung könnte der Versicherungsinteressent wegen des von uns vorgeschlagenen § 42 c Abs. 1 Satz 2 VVG-E auf eine Beratung verzichten. An einem Verzicht auf die Begründung des Vermittlers zur von ihm ausgesprochenen Produktempfehlung hätte er indes kein Interesse.

Dass Ausnahmeregelungen wie die hier angesprochene eigentlich überflüssig sind, zeigt im Übrigen auch der Regelungsvorschlag zu § 42 j VVG-E. Der **Verzicht** des Kunden

- auf die Informationen zur „Markt- und Informationsgrundlage“ für die ausgesprochene Produktempfehlung (§ 42 b Abs.3 VVG-E)
- auf Beratung und Beratungsprotokoll (§ 42 c Abs. 2 VVG-E)
- auf die Textform der beiden genannten Verzichtserklärungen (§ 42 d Abs. 2 VVG-E)

soll bei einer Beratung durch Versicherungsberater, die keine Provisionen vom Versicherer annehmen dürfen, **nicht möglich sein**, bei einer Vermittlung gegen Provision soll sie dagegen ermöglicht werden.

Damit muss derjenige, dem der Kunde in besonderem Maße vertrauen kann, alle Informationen liefern. Ihm gegenüber kann der Kunde auch nicht auf das Protokoll verzichten. Demjenigen gegenüber, dem er wegen dessen Provisionsinteresses weniger vertrauen kann, soll er dagegen auf wichtige Unterlagen verzichten können, auf die er angewiesen

ist, wenn er später Schadensersatzansprüche wegen Falschberatung geltend machen will. Dies ist nicht zu rechtfertigen.

Regelungsvorschlag

Streichung von § 42 c Abs. 2 VVG-E

Sofern dennoch an der Vorschrift festgehalten werden soll, sollte ein Jahr nach Inkrafttreten der Regelung überprüft werden, ob es – wie dies zu befürchten ist – tatsächlich zu massenhaften Verzichtserklärungen gekommen ist.

II.2.5 Offenlegung der Abschlusskosten, Vorschlag zu § 42c VVG-E

Die Neuregelungen des Rechts der Versicherungsvermittlung und des Versicherungsvertragsgesetzes müssen erreichen, dass künftig die Höhe der Provision / Courtage an Einfluss bei der Empfehlung des Versicherungsmaklers zur Auswahl des Versicherungsprodukts verliert. Das geht nach unserer Überzeugung nur durch Setzen der richtigen **ökonomischen** Anreize.

Besonders gravierend sind für Verbraucher die Nachteile, die durch das so genannte „front-end loading“ hervorgerufen werden. Die einmaligen Abschlusskosten (überwiegend Bestandteil: eine unmittelbar nach der ersten Beitragszahlung des Kunden an den Vermittler fließende Einmalprovision) werden hierbei von der planmäßigen Deckungsrückstellung in Abzug gebracht. In der Kapital bildenden Lebensversicherung können bis zu 4% der Summe aller während der gesamten Vertragslaufzeit zu zahlenden Beiträge bereits in der Anfangszeit des Vertrags in Abzug gebracht werden. Dies führt dazu, dass erst nach rund der Hälfte der Vertragslaufzeit eine positive Beitragsrendite erreicht wird.

Front-end-Loading

- reiz aggressive Vertriebe zu unseriösen Verkaufspraktiken an,
- führt zu wettbewerbswidrigen „Ausspannungen“ und
- führt zu Intransparenz (die Kostenbelastung ist nicht vergleichbar, wegen der anfänglich anfallenden Kosten muss die Beitragszahlung bis zum Ende des Vertrags durchgehalten werden und die Frage, ob die eigene Kassenlage dies dauerhaft erlauben wird, schätzen die meisten Verbraucher viel zu optimistisch ein).

Nach einer Untersuchung der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV Mitteilung Nr. 5) **werden knapp 50% der auf 30 Jahre Laufzeit abgeschlossenen Kapital-Lebensversicherungen bereits in den ersten fünf Vertragsjahren wieder gekündigt oder beitragsfrei gestellt.**

Dies führt jedes Jahr zu Verlusten der Verbraucher in Milliardenhöhe, die entsprechenden Gelder werden der Altersvorsorge entzogen.

Nicht zuletzt angeregt durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 26.7.2005⁴ und des BGH vom 12.10.2006⁵ plant das Bundesjustizministerium, in der nach § 7 Abs. 2 RefE VVG BMJ zu erlassenden Informationspflichtenverordnung fest zu legen, dass die Versicherer zumindest bei Kapital bildenden Versicherungsprodukten vor der Vertragserklärung des späteren Versicherungsnehmers die **Abschlusskosten offen legen** müssen.

Nach unserer aus langjähriger Marktbeobachtung gewonnenen Überzeugung ist es aus Gründen der Transparenz erforderlich, dass nicht nur im Bereich der Lebensversicherung, sondern in allen anderen Sparten einschließlich der privaten Krankenversicherung zumindest alle diejenigen Abschlusskosten durch die Versicherer offen gelegt werden müssen, die anders als in einer über die gesamte Vertragslaufzeit gleichmäßig verteilten

⁴ 1 BvR 782/94, 1 BvR 975/96, 1 BvR 80/95

⁵ IV ZR 262/03, IV ZR 177/03, IV ZR 245/03

Weise erhoben werden. Die Offenlegungspflicht sollte auch die so genannten „außer-rechnungsmäßigen“ Abschlusskosten bei Lebensversicherungen mit umfassen (im Referentenentwurf des BMJ so nicht vorgesehen).

Laufende (z.B. als Prozentsatz des Beitrags berechnete) **Kosten** sind dagegen aus Verbrauchersicht unproblematisch, denn sie führen nicht zu Verlusten der Verbraucher, wenn diese gezwungen sind, ihren Versicherungsvertrag vorzeitig zu kündigen, **reizen aggressive Vertriebe nicht zu unseriösen Verkaufspraktiken an** und führen auch weder zu **wettbewerbswidrigen „Ausspannungen“** noch zu **Intransparenz**.

Vorausgesetzt, der Regierungsentwurf bzw. die auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 VVG-E zu erlassende Informationspflichtenverordnung würde die Transparenzprobleme durch eine **Pflicht zur Offenlegung der Abschlusskosten** in allen Versicherungssparten regeln, **bliebe** aber gleichwohl noch **das Problem, dass diese Pflicht den ungebundenen Vermittler nicht träfe**.

In den Fällen, in denen z.B. **eine Bank einen Ratenkredit verkauft und dabei (als Versicherungsnehmer) eine Restschuldversicherung für ihren Kreditnehmer (Versicherung für fremde Rechnung) abschließt**, würde die **Offenlegungsverpflichtung der nach § 7 Abs. 2 VVG-E RefE BMJ zu erlassenden Verordnung nicht greifen**, da sie nicht gegenüber dem Versicherten (also in diesem Fall dem Darlehensnehmer), sondern nur gegenüber dem Versicherungsnehmer (Bank) zu erfüllen wären.

Ähnliches gilt im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Auch hier erfahren die Arbeitnehmer die Abschlusskosten bei ihrer Vertragsentscheidung nicht, da der Versicherungsnehmer der Arbeitgeber ist und das selbst dann, wenn der gesamte Beitrag aus Arbeitnehmergeld gespeist wird. Diese Intransparenz führt bei den Arbeitnehmern, die sich für oder gegen die Teilnahme an der vom Arbeitgeber eingerichteten betrieblichen Altersvorsorge entscheiden müssen, zu Fehlentscheidungen bzw. Entscheidungen im Vertrauen darauf, dass der Arbeitgeber „schon alles richtig gemacht“ habe. Bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb führen sie zu Haftungsansprüchen des Arbeitnehmers gegen seinen bisherigen Arbeitgeber, falls bei dem Vorsorgevertrag die Abschlusskosten nicht gleichmäßig auf die Laufzeit verteilt sind und der Arbeitnehmer hierüber und über die daraus resultierenden Nachteile nicht aufgeklärt worden war.⁶

Daher **sollte Vermittler eine eigenständige Verpflichtung treffen, zumindest alle Abschlusskosten und Abschlussprovisionen des empfohlenen Versicherungsvertrags dem Kunden vor dessen Vertragserklärung offen zu legen**. Diese Verpflichtung sollte für alle entsprechenden Gelder gelten, die anders als pro rata temporis (z.B. einmalig) anfallen. Die Offenlegungspflicht muss auch gegenüber Versicherten gelten, wenn ein Versicherungsvertrag für fremde Rechnung (§§ 45 ff VVG-E BMJ) angeboten wird.

Wie wichtig eine Offenlegung von Abschlusskosten ist, zeigt der im Folgenden dargestellte Fall, der dem vzbv im Bereich der Restschuldversicherung (RSV) vorliegt - die Höhe der Abschlusskosten hat der vzbv durch einen Fachmann schätzen lassen.

⁶ AG Stuttgart, Urteil vom 17. Januar 2005 (Az.: 19 Ca 3152/04 – rechtskräftig, vgl. auch Reinecke, Gerhard, Der Betrieb 10/2006 vom 10.03.2006, S. 555 ff (Der Autor ist vorsitzender Richter am BAG)

Kredit bei Raiffeisenbank, (Produkt: easy credit / norisbank), die Bank lässt sich im Kreditantragsformular beauftragen, die Restschuldlebensversicherung (RSV) anstelle des Kreditnehmers als Versicherungsnehmer abzuschließen.

Mann, geboren 14.9.35, Vertragsabschluss 8/2004 (Alter: 68 Jahre)

Darlehensbetrag netto:	22.096,50 €
Darlehensbetrag brutto (einschließlich Zinsen für 72 Monate und Bruttoeinmalbeitrag RSV):	45.201,91 €
Bruttoeinmalbeitrag Restschuldlebensversicherung	10.330,69 €
Nettoeinmalbeitrag:	5.380,00 €
laufende Verwaltungskosten:	301,00 €
Einmalkosten-Anteil der Restschuldversicherung*:	4.650,00 €

* Die einmaligen Kosten von (mindestens) rund 45 % des Bruttoeinmalbeitrags beinhalten hauptsächlich die Abschlusskosten.

Zu unserem nachstehenden Regelungsvorschlag für § 42 c VVG-E

Die von uns vorgeschlagene Regelung greift in Absatz 1 Satz 1 den Änderungsvorschlag Nr. 15 des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 303-06 (Beschluss) vom 16.06.2006) auf, erweitert diesen jedoch in Satz 2, um den Verbraucher nicht zu zwingen, in jedem Fall eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Satz 3 reduziert den Umfang der Dokumentation auf das von der umzusetzenden Richtlinie in Artikel 12 Abs. 3 verlangte Maß und dient der Vermeidung unnötiger bürokratischer Anforderungen an Versicherungsvermittler. Abs. 2 kann wegen der von uns vorgeschlagenen Neugestaltung von § 42 d VVG-E (vgl. Regelungsvorschlag auf Seite 23) entfallen.

Die fettgedruckten Hervorhebungen verdeutlichen die vorgeschlagenen Abweichungen vom RegE.

Regelungsvorschlag zu Artikel 2 Nr. 1 b RegE (§ 42 c VVG)

(1) *Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung der Risiken des Versicherungsnehmers, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat nach Maßgabe von § 42 d genau anzugeben.*

*2 Die Pflicht zur Beratung besteht nicht, falls der Versicherungsnehmer diese **nachweislich** nicht wünscht, in einer **nicht formularmäßigen Erklärung auf sie verzichtet und die Vollständigkeit und Transparenz der Angebotsinformation eine Beratung entbehrlich macht.***

3 Der Versicherungsvermittler hat dem Versicherungsnehmer, im Falle eines Vertragsabschlusses für fremde Rechnung auch dem Versicherten, ferner die Höhe all jener Kosten des Vertrags anzugeben, die anders anfallen als in gleichmäßig auf die Laufzeitjahre des geplanten Vertrags verteilter Weise; dabei hat er auch die

Summe der entsprechenden gesamten Abschlussvergütungen anzugeben, auf die er bei Zustandekommen des vorgeschlagenen Versicherungsvertrags Anspruch hätte.

⁴Vereinbart der Versicherungsvermittler mit dem Versicherungsnehmer ein Dauerbetreuungshonorar, hat er diesem, im Falle eines Versicherungsvertrags für fremde Rechnung auch dem Versicherten, auch alle laufend anfallenden Entgelte offen zu legen, auf die er gegenüber dem Versicherer voraussichtlich Anspruch haben wird.

⁵Die Verpflichtungen nach Satz 4 treffen den Versicherungsvermittler in dem dort beschriebenen Fall auch bei der Anbahnung späterer Vertragsabschlüsse mit demselben Versicherungsnehmer oder Versicherten.

⁶Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 sind der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags anzupassen.

(2) entfällt

II.2.6 Änderung von § 42 d VVG-E

§ 42d VVG-E sieht vor, dass dem Versicherungsnehmer die Informationen zur Beratungsgrundlage vor Abgabe seiner Vertragserklärung und die Dokumentation über die Beratung vor dem Abschluss des Vertrags zu übermitteln sind.

Nach Absatz 2 der Vorschrift dürfen diese Informationen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, zur Verfügung zu stellen. Dies soll für Verträge über vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen jedoch nicht gelten.

Wir schlagen hier eine andere Lösung vor. Sie berücksichtigt, dass nach Ansicht der EU-Kommission der bisherige § 5a VVG („Policenmodell“) nicht mit europäischem Recht vereinbar ist und dass das BMJ dieses Vertragsabschlussmodell in seinem Entwurf zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes gestrichen hat : Dem Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten muss künftig das komplette Vertragsangebot einschließlich der nach erfolgter Risikoprüfung ermittelten Endprämie und der Versicherungsbedingungen vor dessen auf Abschluss eines Versicherungsvertrags gerichteter Willenserklärung vorliegen.

Es ist in diesem Zusammenhang kein Grund ersichtlich, warum es dem Vermittler im Normalfall nicht möglich sein sollte, alle in § 42 d VVG-E genannten Informationen vor der Vertragserklärung des Kunden zusammen mit dem kompletten Vertragsangebot zu liefern.

Dem **Bedürfnis von Versicherungsinteressent und –vermittler nach einer sofortigen Gewährung von Versicherungsschutz** könnte dadurch **Rechnung getragen** werden, dass ein **Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung geschlossen wird.**

In unserer Stellungnahme zum RefE des BMJ zur „großen“ Reform des Versicherungsvertragsgesetzes haben wir vorgeschlagen, die Prämienzahlungspflicht des Versicherungsnehmers bei Verträgen über eine vorläufige Deckung auf einen Monat zu begrenzen, um zu verhindern, dass Versicherer ihre vorvertraglichen Informationspflichten durch Abschluss solcher Verträge mit einer Dauerverlängerungsklausel umgehen. Innerhalb eines Monats ist es dem Versicherer zuzumuten, dem Versicherungsnehmer einen Hauptvertrag anzubieten und ihm die diesbezüglichen vorvertraglichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für die vom Vermittler zu liefernden Informationen und auch bei Pflichtversicherungen. Der Zeitraum von einem Monat drängt sich wegen Art. 6 Abs. 2 lit. b der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen 2002/65/EG (ABl. L 271/16 vom 9.10.2002) auf.

Regelungsvorschlag zu §§ 42 d VVG-E (Art. 2 Nr. 1 b RegE)

§ 42d

Zeitpunkt und Form der Information

(1) Dem Versicherungsnehmer sind die Informationen nach § 42b Abs. 1 und § 42c klar und verständlich und so rechtzeitig in Textform zu übermitteln, dass er diese vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Ruhe studieren kann.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen vor dem daran anschließenden Vertragsschluss, spätestens jedoch einen Monat nach Abschluss des Vertrags über vorläufige Deckung, in Textform zur Verfügung zu stellen.

II.3 Zu Artikel 3, Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

II.3.1 Keine Sicherstellung einer angemessenen Berufsqualifikation (Art. 4 Vers-VermRL)

Nach § 80 Abs. 2 VAG-E (Art. 3 Nr. 2 RegE) haben die Versicherer sicherzustellen, dass die Vermittler, mit denen sie zusammenarbeiten, über eine „angemessene“ Qualifikation verfügen. Die Begründung zu § 80 Abs. 2 VAG-E enthält hierzu nichts - außer der Feststellung, dass in regelmäßigen Abständen vom Versicherer zu prüfen ist, dass die Vermittler, mit denen sie zusammenarbeiten, eine Erlaubnis haben oder von der Erlaubnispflicht befreit sind.

Dabei reicht es als Befreiungsvoraussetzung bereits aus, dass ein Vermittler produktakzessorisch tätig wird (wer überprüft, ob dies eingehalten wird?) und seine Tätigkeit „unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer“ Erlaubnisinhaber oder eines oder mehrerer Versicherer ausübt und dass „für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung besteht“.

Bei diesem Vermittlertyp brauchen nach der Begründung zu § 34 d Abs. 3 GewO-E die „angemessenen versicherungsspezifischen Kenntnisse“, für die der Erlaubnisträger oder das Versicherungsunternehmen zu sorgen haben soll, „nicht dem Umfang der Sachkundeprüfung“ vor der IHK zu entsprechen (S. 34 zweiter Absatz des RegE).

Ausreichend sind nach der Entwurfsbegründung Kenntnisse, die „der Komplexität der jeweiligen Versicherung“ gerecht werden. Eine „präventive Überprüfung durch die zuständigen Behörden“ soll nicht erfolgen, noch nicht einmal stichprobenweise. Das ist umso unverständlicher, als die Entwurfsbegründung zu § 34 d Abs. 4 GewO-E versucht, bei direkt an einen Versicherer gebundenen Vermittlern der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Kontrollpflicht über die Sachkunde der direkt an den Versicherer gebundenen Vermittler aufzuerlegen (S. 36 ReGE, dritter Absatz).

In Bezug auf die an einen oder mehrere nicht in Konkurrenz stehende Versicherer gebundenen Vermittler (§ 34 d Abs. 4 GewO-E) äußert sich die Begründung zum RegE lapidar: Da der Versicherer für das Beratungsverschulden des Versicherers haften müsse, werde der Versicherer schon im eigenen Interesse dafür Sorge tragen, dass der Ausschließlichkeitsvertreter hinreichend ausgebildet ist. Grundsätzlich sollten sich die Versicherer am Ausbildungsprogramm zum Kaufmann/Kauffrau für Versicherung und Finanzen orientieren, seien aber letztlich frei, die Ausbildung auf den Bereich der Produkte zu beschränken, die der gebundene Vermittler vertreibt.

Immerhin weist die Begründung hier der BaFin die Aufgabe und Berechtigung zu, die Versicherungsunternehmen auf Zuverlässigkeit und damit auch auf Zuverlässigkeit der Ausbildung der an den Versicherer gebundenen Vermittler zu überprüfen. Bei alledem fragt sich jedoch, ob die Äußerung einer Rechtsauffassung über die Aufgaben der BaFin in einer *Gesetzesbegründung* ausreichen wird, die Aufsichtsbehörde zur regelmäßigen Wahrnehmung dieser Aufgabe zu verpflichten. Hinzu kommt, dass die BaFin die ihr hier zugewiesene Aufgabe ohne zusätzliche Ressourcen ohnehin nicht bewältigen kann.

Aufgrund der Regelungslücken sollten so bald wie möglich genauere Vorschriften zur „angemessenen“ Berufsqualifikation sowie zu Art und Weise der Überprüfung der Qualifikation festgelegt werden. Auf einen eigenen Formulierungsvorschlag hierzu verzichten wir allerdings.

III. Ergänzende Vorschläge zu Punkten, die im RegE nicht vorgesehen sind

III.1 Aufhebung des Provisionsabgabeverbots

Bis heute ist es Versicherungsvermittlern verboten, Provisionen des Versicherers an den Kunden weiterzugeben. Da im Rahmen der „großen“ Reform des Versicherungsvertragsrechts eine Pflicht zur Offenlegung zumindest der Abschlusskosten geplant ist, wird es künftig verstärkt zu Provisionsweitergaben kommen. Schon damit nicht millionenfach gegen ein behördliches Verbot verstoßen wird, sollte es aufgehoben werden, zumal es den Wettbewerb massiv behindert und es hierzu in anderen Wirtschaftsbereichen keinerlei Entsprechung gibt.

Daneben sollten Vermittler gegen ein vereinbartes, aufwandsgerechtes Entgelt beraten und den Kunden im Gegenzug ihre Provision abgeben dürfen. Hierdurch könnte das Angebot des Versicherers A, der Provisionen in seine Prämienkalkulation einrechnet, günstiger werden als das Angebot des Direktversicherers B, der keine Provisionen zahlt. Hinzu kommt, dass Versicherer A gegebenenfalls auch noch aus anderen Gründen (z.B. höhere Versicherungssumme, finanzielle Solidität des Versicherers etc.) vorzugswürdig sein kann.

Beispiel: In der Privathaftpflichtversicherung bietet nach unserer Kenntnis nur der Versicherer HUK Coburg eine (nahezu) unbegrenzte Versicherungsdeckung an, ein Versicherer also, der Maklern keine Courtagen zahlt. **Eine fachlich richtige Versichererempfehlung sollte nicht deshalb unterbleiben, weil der entsprechende Anbieter keine Provisionen bzw. Courtagen zahlt.**

Versicherungssummen in der Privathaftpflichtversicherung bürden ausgerechnet dem finanzschwachen Verbraucher das Risiko auf, dass ein Haftpflichtschaden die Versicherungssumme übersteigt. Wenn aus Provisionsgründen nicht die HUK Coburg empfohlen und ein anderer Versicherer gewählt wird, bleibt im Falle eines die Versicherungssumme übersteigenden Haftungsanspruchs der Versicherungsnehmer auf dem Schaden sitzen.

Ein so genannter „Honorarvermittler“, der gegen Entgelt berät, hat derzeit wegen des Provisionsabgabeverbots nur zwei Möglichkeiten:

Entweder er verzichtet auf eine Provision oder er bietet einen provisionsfreien Tarif (einen so genannten „Nettotarif“) an. Das schränkt seine Vertrags- bzw. Versicherer-Auswahl erheblich – und unnötig – ein, da nur wenige Versicherer Nettotarife anbieten. Hinzu kommt, dass Produkte, die von Nettotarif-Anbietern offeriert werden, oft mit anderweitigen Nachteilen verbunden sind.

Wir setzen uns daher dafür ein, dass das **Provisionsabgabeverbot aufgehoben** wird und befürworten eine Verpflichtung der Versicherer, auch provisionsfreie „Nettotarife“ anzubieten.

Regelungsvorschlag

Einschub einer neuen Nr. 3 in Artikel 4 RegE, die Nummern 3 und 4 erhalten die Nummern 4 und 5.

„Hinter § 81 Absatz 2 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird folgender Satz 4 eingefügt:

Satz 3 gilt nach Maßgabe von § 42c, Satz 3 bis 5 des Versicherungsvertragsgesetzes nicht in Bezug auf die Weitergabe von Vermittlungsvergütungen durch Versicherungsvermittler an ihre Kunden.

Die Anordnung des Reichsaufsichtsamts für die Privatversicherung vom 8.3.1934, BGBl. III Gliederungsnummer 7631-1, zuletzt geändert durch die Verordnung über das Verbot

von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung vom 17.8.1982 BGBl. I S. 1243 vom 2.9.1982 wird insoweit aufgehoben. Die hierzu erlassenen Anordnungen der Aufsichtsbehörde sind insoweit aufzuheben.

Auf die Aufhebung des Provisionsabgabeverbots kann nach unserer Ansicht nur dann verzichtet werden, wenn alle diejenigen Versicherer, die mit unabhängigen Vermittlern zusammenarbeiten, verpflichtet würden, so genannte „Nettotarife“ anzubieten, bei denen die Provision aus dem Tarifbeitrag herausgerechnet ist.

III.2 Qualifikation des Vermittlers lohnt sich nicht (§ 11 VersVermV-E BMWT)

Nach dem Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zum Erlass einer Versicherungsvermittlungsverordnung (§ 11) soll es ausreichen, dass dem Kunden die von Art. 12 Abs. 1 der umzusetzenden Richtlinie vorgesehenen Statusinformationen beim ersten Geschäftskontakt mitgeteilt werden.

Leider wird dadurch nicht gewährleistet, dass der Verbraucher sich ein Bild der bei seinem Gegenüber vorhandenen Berufsqualifikation machen kann.

Daher sollte in § 11 VersVermV festgelegt werden, dass der Vermittler zumindest zusätzlich anzugeben hat, welche Prüfungen vor staatlich anerkannten Stellen er im Versicherungsbereich wann absolviert hat, und über wie viele Jahre Berufserfahrung er in welcher Tätigkeit im Versicherungsbereich verfügt.

Daneben sollte, wie unter II.2.1 auf Seite 14 dargestellt, die Statusinformation nach § 11 VersVermV-E BMWT erkennen lassen, welche rechtlichen Konsequenzen sich aus dem Status der unterschiedlichen Vermittler im Allgemeinen und des Gegenübers des Verbrauchers im Falle eines konkreten Erstkontakts zwischen Vermittler und Kunde ergeben.

IV. Anhang 1: Synopse (Regierungsentwurf und Änderungsvorschläge des vzbv)

	Regierungsentwurf	Vorschläge des vzbv
Art. 1, Nr.7 § 34 d Abs. 1 Satz 4 GewO-E	Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten	Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert: In § 34 d Abs. 1 GewO Satz 4 wird wie folgt gefasst: Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind , bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten.
Art. 1, Nr.7 § 34 d Abs. 4 Nr. 2 GewO-E	(4) Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler nach Absatz 1 Satz 1, wenn 1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen ausübt und 2. durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird.	(4) Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler nach Absatz 1 Satz 1, wenn „1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler <i>a) ausschließlich im Auftrag eines oder,</i> <i>b) wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz zueinander stehen, mehrerer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmens ausübt und</i> <i>2. im Falle von Buchstabe a) durch das Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen hat, im Falle von Buchstabe b) und wenn unklar ist, welcher Versicherer zu haften hat, alle Versicherer die uneingeschränkte Haftung gesamtschuldnerisch übernommen haben.</i>

		<p>Anmerkung: Eine andere Alternative wäre die Streichung der Passage "oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz zueinander stehen, mehrerer" in § 34 d Abs. 2 GewO-E und die Hinzufügung des Wortes „einzig“ anstelle der gestrichenen Passage.</p>
<p>Art. 1, Nr.7 § 34 d Abs. 9 Nr. 2 und 3 GewO-E</p>	<p>(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht....</p> <p>2. für Gewerbetreibende, die als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern;</p> <p>3. für Gewerbetreibende, die als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.</p>	<p>Streichung</p> <p>Streichung</p>
<p>Art. 2, Nr. 1 b) § 42 b VVG-E (Abs. 1)</p>		<p>(1) <i>1</i> <i>Versicherungsvermittler und Versicherungsberater haben dem Auftraggeber offen zu legen, ob sie als Versicherungsvertreter im Sinne von § 42a Abs. 2, als Versicherungsmakler im Sinne von § 42a Abs. 3 oder als Versicherungsberater im Sinne von § 42a Abs. 4 tätig sind und welche Rechtsfolgen mit der jeweiligen Funktion, insbesondere im Hinblick auf Haftung, Umfang der Vertretungsmacht und eine etwaige Wissenszurechnung, verbunden sind.</i></p>

	<p>(1) ¹Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen.</p> <p>²Dies gilt nicht, soweit er in einzelnen Fällen vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesen ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist.</p>	<p>²Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen.</p> <p>³Satz 2 gilt nicht, soweit er in einzelnen Fällen vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesen ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist.</p> <p>Anmerkung: Zusätzlich: Änderung des § 11 des Entwurfs der Versicherungsvermittlungsverordnung im Sinne einer „Formatvorlage“, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterschiede bei Vertretern, Maklern und Versicherungsberatern, insbesondere im Hinblick auf Informationen zur Haftung, zum Umfang der Vertretungsmacht und zur Wissenszurechnung klar und in synoptischer Darstellung aufzeigt, - Aufschluss über die Berufsqualifikation und Berufserfahrung des in Kontakt mit dem Verbraucher getretenen einzelnen Vermittlers bzw. Versicherungsberaters gewährt und - dem Verbraucher zu übermitteln ist.
Art. 2, Nr. 1 b)	(2) Der Versicherungsmakler, der nach Absatz 1 Satz 2	(2) Der Versicherungsmakler, der nach Absatz 1 Satz 3 ..

<p>§ 42 b VVG-E (Abs. 2)</p>	<p>auf eine eingeschränkte Auswahl hinweist, und der Versicherungsvertreter haben dem Versicherungsnehmer mitzuteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen, und die Namen der ihrem Rat zu Grunde gelegten Versicherer anzugeben. Außerdem hat der Versicherungsvertreter mitzuteilen, für welche Versicherer er seine Tätigkeit ausübt und ob er für diese ausschließlich tätig ist.</p>	<p>.... (ansonsten bis auf die fett gedruckte Passage unverändert)</p>
<p>Art. 2, Nr. 1 b) § 42 b VVG-E (Abs. 3)</p>	<p>(3) Der Versicherungsnehmer kann auf die Mitteilungen und Angaben nach Absatz 2 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten.</p>	<p>Streichung</p>
<p>Art. 2 Nr. 1 b § 42 c VVG-E</p>	<p>(1)₁Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. ₂Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags nach § 42d zu</p>	<p>(1) <i>Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer nach seinen Wünschen und seinem Bedarf zu befragen und, auch unter Berücksichtigung der Risiken des Versicherungsnehmers, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat nach Maßgabe von § 42 d genau anzugeben.</i> <i>Die Pflicht zur Beratung besteht nicht, falls der Versicherungsnehmer diese nachweislich nicht wünscht, in einer nicht formularmäßigen Erklärung auf sie verzichtet und die Vollständigkeit und Transparenz der Angebotsinformation eine Beratung entbehrlich macht.</i></p>

	<p>dokumentieren.</p> <p>(2) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 durch eine ge-</p>	<p><i>³Der Versicherungsvermittler hat dem Versicherungsnehmer, im Falle eines Vertragsabschlusses für fremde Rechnung auch dem Versicherten, ferner die Höhe all jener Kosten des Vertrags anzugeben, die anders anfallen als in gleichmäßig auf die Laufzeitjahre des geplanten Vertrags verteilter Weise; dabei hat er auch die Summe der entsprechenden gesamten Abschlussvergütungen anzugeben, auf die er bei Zustandekommen des vorgeschlagenen Versicherungsvertrags Anspruch hätte.</i></p> <p><i>⁴Vereinbart der Versicherungsvermittler mit dem Versicherungsnehmer ein Dauerbetreuungshonorar, hat er diesem, im Falle eines Versicherungsvertrags für fremde Rechnung auch dem Versicherten, auch alle laufend anfallenden Entgelte offen zu legen, auf die er gegenüber dem Versicherer voraussichtlich Anspruch haben wird.</i></p> <p><i>⁵Die Verpflichtungen nach Satz 4 treffen den Versicherungsvermittler in dem dort beschriebenen Fall auch bei der Anbahnung späterer Vertragsabschlüsse mit demselben Versicherungsnehmer oder Versicherten.</i></p> <p><i>⁶Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 sind der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags anzupassen.</i></p> <p>(2) entfällt (vgl. aber Satz 2 oben)</p>
--	--	---

	<p>sonderte schriftliche Erklärung verzichten, in der er vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadenersatzanspruch nach § 42e geltend zu machen.</p>	
<p>Art. 2 Nr. 1 b § 42 d VVG-E</p>	<p>(1) Dem Versicherungsnehmer sind die Informationen nach § 42b Abs. 2 vor Abgabe seiner Vertragserklärung, die Informationen nach § 42c Abs. 1 vor dem Abschluss des Vertrags klar und verständlich in Textform zu übermitteln.</p> <p>(2) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen; dies gilt nicht für Verträge über vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen.</p>	<p><i>(1) Dem Versicherungsnehmer sind die Informationen nach § 42b Abs. 2 und § 42c klar und verständlich und so rechtzeitig in Textform zu übermitteln, dass er diese vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Ruhe studieren kann.</i></p> <p><i>(2) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen vor dem daran anschließenden Vertragsschluss, spätestens jedoch nach einem Monat, in Textform zur Verfügung zu stellen.</i></p> <p>Anmerkung: Begrenzung der Prämienzahlungspflicht bei Verträgen über vorläufige Deckung auf einen Monat (bei der „großen“ Reform des VVG (BMJ) zu regeln).</p>
<p>---</p>	<p>----</p>	<p>Ergänzende Vorschläge zu Punkten, die im RegE nicht vorgesehen sind</p> <p>Einschub einer neuen Nr. 3 in Artikel 4 RegE, die Nummern 3 und 4 erhalten die Nummern 4 und 5.</p> <p>„Hinter § 81 Absatz 2 Satz 3 des Versicherungsauf-</p>

		<p>sichtsgesetzes wird folgender Satz 4 eingefügt:</p> <p><i>Satz 3 gilt nach Maßgabe von § 42c, Satz 3 bis 5 des Versicherungsvertragsgesetzes nicht in Bezug auf die Weitergabe von Vermittlungsvergütungen durch Versicherungsvermittler an ihre Kunden.</i></p> <p>Die Anordnung des Reichsaufsichtsamts für die Privatversicherung vom 8.3.1934, BGBl. III Gliederungsnummer 7631-1, zuletzt geändert durch die Verordnung über das Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung vom 17.8.1982 BGBl. I S. 1243 vom 2.9.1982 wird insoweit aufgehoben. Die hierzu erlassenen Anordnungen der Aufsichtsbehörde sind insoweit aufzuheben.</p> <p>Anmerkung: Auf die Aufhebung des Provisionsabgabeverbots kann nach unserer Ansicht nur dann verzichtet werden, wenn alle diejenigen Versicherer, die mit unabhängigen Vermittlern zusammenarbeiten, verpflichtet würden, so genannte „Nettotarife“ anzubieten, bei denen die Provision aus dem Tarifbeitrag herausgerechnet ist.</p>
--	--	--

**V. Anhang 2:
Zur Stellungnahme des Bundesrates vom 16.06.2006, BRDS 303/06 (Be-
schluss) und zur Gegenäußerung der Bundesregierung BTDS 16/2475**Änderungsvorschlag 3 zu § 11a GewO: (abzulehnen)

Dieser Änderungsvorschlag erscheint kritisch, da der Bundesrat auf das Vermittlerregister die datenschutzrechtlichen Vorgaben in § 149 ff. GewO angewandt haben möchte. Dies könnte allerdings – unter Berücksichtigung der Zielrichtung der §§ 149ff GewO – zur Konsequenz haben, dass die Behörden in dem Zugriff auf Tatsachen, die auf Unregelmäßigkeiten des Vermittlers hindeuten, behindert würden. Entscheidungen, die aus Verbraucherschutzgründen schnell getroffen werden müssten, könnten so verzögert werden. Im Übrigen schließen wir uns der Gegenäußerung der Bundesregierung an.

Regelungsvorschlag: Ablehnung des Änderungsvorschlags.

Änderungsvorschlag 4 zu diversen Vorschriften: (nicht generell anwendbar)

Hier fordert der Bundesrat andere Begrifflichkeiten, nämlich die im Gesetzentwurf für den Kunden verwandten Begriffe „Dritte“ sowie „Versicherungsnehmer“ gegen den Begriff „Auftraggeber“ auszutauschen. Es ist allerdings zu fragen, ob dies eine auf alle Sachverhalte des Gesetzentwurfes juristisch zutreffende Formulierung ist; im reinen Bereich der Vermittlung dürfte dies fragwürdig sein, da nicht immer auch ein Beratungsvertrag zustande kommt, was dann auch nicht zu einem Auftragsverhältnis führen würde. Dann würden die vorgeschlagenen Formulierungen zu kurz greifen.

Regelungsvorschlag: Beibehaltung der bisherigen Formulierung und Erläuterung in der Gesetzesbegründung. Hierbei sollte auch beachtet werden, dass bei der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte (und nicht lediglich der Versicherungsnehmer) Träger von Rechten sein muss, vgl. Seite 20ff).

Änderungsvorschlag 5 zu § 34 d Abs. 2 Nr. 4 GewO: (keine Bedenken)

Dem Vorschlag sollte gefolgt werden, da in der Tat nicht in jedem Fall eine Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzulegen ist. Der Gegenäußerung der Bundesregierung ist zu widersprechen, da deren eigener Entwurf zur Versicherungsvermittlungsverordnung in § 4 die Möglichkeit vorsieht, dass bei nachgewiesener anderweitiger Berufsqualifikation (z.B. „Versicherungsfachwirt“) keine Sachkundeprüfung erfolgen muss.

Regelungsvorschlag: Annahme des Vorschlags des Bundesrats.

Änderungsvorschlag 6 zu § 34 d Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GewO: (abzulehnen)

Für Gewerbetreibende (z.B. Autohändler oder Reisebüros), die produktakzessorisch vermitteln, soll es erweiterte Möglichkeiten geben, sich von der Erlaubnispflicht befreien zu lassen, nämlich nicht nur, wenn eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, sondern auch dann, wenn vom Versicherungsunternehmen „die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird“. Die Formulierung dürfte nicht ausreichend sein, da dem Verbraucher bei Kontaktaufnahme mit dem Vermittler diese umfassende Haftungsübernahme transparent gemacht werden müsste und sich eine Haftungsübernahme dann auch auf sämtliche vertriebenen Produkte erstrecken müsste. Letzteres ist dann nicht gegeben, wenn der Gewerbetreibende mehrere Produkte verschiedener Versicherungsunternehmen vermittelt, der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Haftungslücke bei einer Tätigkeit produktakzessorischer Vermittler für mehrere Versicherer stimmen wir zu.

Die in oben (Seite 8) aufgezeigte Haftungsfalle wird vom Bundesrat offenbar nicht erkannt. Diese Haftungslücke im RegE muss unbedingt geschlossen werden.

Regelungsvorschlag: Ablehnung des Vorschlags unter II.1.2 und Regelung wie auf Seite 9 dargestellt.

Änderungsvorschlag 7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34 d Abs. 3 GewO): (mit Nachdruck abzulehnen)

Der Gesetzentwurf will den produktakzessorischen Vertrieb im Banken- und Bausparkassenbereich von der Anwendung der Richtlinie frei stellen, obwohl die Richtlinie dies gerade im Bereich der Lebens- und Haftpflichtversicherung (aus guten Gründen) nicht erlaubt.

Von der Regelung würden Vermittler profitieren, deren „Dienste“ die Betroffenen nicht selten massiv schädigen. Gerade bei dem produktakzessorischen Abschluss von Restschuldversicherungen werden Verbraucher zum Teil systematisch in die Verschuldung getrieben (vgl. das Beispiel auf Seite 21).

Die Prämien sind in der Regel Einmalprämien, die auf die Darlehenssumme aufgeschlagen und mitfinanziert werden. Der Versicherungsschutz ist gegenüber den bei Direktversicherern erhältlichen Restschuldversicherungen gegen laufenden Beitrag mehrfach überteuert. Der Versicherungsschutz enthält zudem, vor allem im Bereich der Restschuldlebensversicherung, gefährliche Deckungslücken (Ausschluss von Vorerkrankungen), während die Kreditnehmer ihre Hinterbliebenen in finanzieller Sicherheit wännen. Die Verbraucherverbände sprechen in diesem Zusammenhang von einer neuen Form des Kreditwuchers.

Der Bundesrat verlangt nun auch noch, dass klar gestellt werden möge, dass von dem Verstoß bei der Richtlinienumsetzung auch Händler profitieren sollen, die Restschuldversicherungen im Zusammenhang mit einer kreditfinanzierten Warenlieferung oder Dienstleistung verkaufen. Außerdem sollen auch noch Vermittler von Leasingverträgen, vgl. unten zu Änderungsvorschlag 9) in die richtlinienwidrige Regelung einbezogen werden.

Der Gesetzgeber sollte bedenken, dass die EU-Kommission den offenen Bruch der Richtlinie nicht akzeptieren kann, insbesondere nicht vor dem Hintergrund, dass gegen Deutschland bereits wegen der verzögerten Richtlinienumsetzung ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig ist. Es wäre unklug, eine gesetzliche Regelung einzuführen, die später wieder „eingestampft“ werden müsste. Kein Verständnis haben wir in diesem Zusammenhang, dass weder der Bundesrat noch die Gegenäußerung der Bundesregierung eine sachgerechte Begründung für diesen Verstoß bei der Umsetzung erkennen lassen.

Regelungsvorschlag: Vgl. oben II.1.3, Seite 11 (Streichung von § 34d Abs. 9 Nr. 2 und 3 GewO-E).

Änderungsvorschlag 8 zu § 34 d Abs. 4 (neuer Satz) GewO: (abzulehnen oder abzuändern)

Die Festschreibung, dass Unternehmen einer Versicherungsgruppe nicht in Konkurrenz zueinander stehen, ist verständlich, führt jedoch zu einer Ausweitung der schon bestehenden Haftungslücke.

Im Hinblick auf die sachlich richtige Produktempfehlung des Vermittlers kommt es durchaus vor, dass sogar mehrere Tarife des gleichen Versicherers in Konkurrenz zueinander stehen. Dies ist insoweit unproblematisch, weil Adressat des Haftungsanspruchs in diesem Fall immer auch das Unternehmen selbst ist.

Nicht selten gibt es allerdings auch konkurrierende Tarife innerhalb einer Versicherungsgruppe. Bezogen auf die Haftung kommt es auf die Rechtspersönlichkeit desjenigen an, der die falsche Produktempfehlung gegeben bzw. den Beratungsfehler begangen hat. Der Konzern ist aber ein ganz anderes Unternehmen als diejenigen Konzerntöchter, deren Versicherungsprodukte für den Versicherungsinteressenten in Frage kommen. Daher kann sich der Schadensersatzanspruch des Falschberatenen nicht gegen die Konzernmutter richten, sofern dies nicht ebenfalls vorgeschrieben wird.

Der Änderungsantrag würde daher nur dann sinnvoll sein, wenn die Konzernmutter eine Haftungsübernahme für alle Konzerntöchter erklären müsste.

Regelungsvorschlag: vgl. oben unter II.1.2, Seite 9.

Änderungsvorschlag 9 zu § 34 d Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 GewO: (abzulehnen)

Wie die Bundesregierung lehnen auch wir diesen Änderungsantrag ab, da er zur Folge hätte, dass die Inhalte der Sachkundeprüfung nicht mehr geregelt werden, sondern nur noch die generellen Anforderungen hieran (der Begriff „Anforderungen“ kann alles oder nichts bedeuten). Die Begründung, eine inhaltliche Gestaltung der Sachkundeprüfung sei nicht erforderlich, ist nicht haltbar.

Gerade weil die umzusetzende Richtlinie keine Vorgaben über Umfang und Inhalt der notwendigen Sachkunde macht, erlegt sie es den Mitgliedsstaaten auf, festzulegen, was als angemessene Sachkunde gelten soll.

Daher ist es gerade die Pflicht des Gesetzgebers, sich Einflussnahmemöglichkeiten zur Festlegung der Inhalte zu bewahren. Deshalb kann der Staat seine Verantwortlichkeit auch nicht auf die Industrie- und Handelskammern abladen. Eine schlichte Delegation ohne Evaluierung und Gegensteuerungsmöglichkeit darf es nicht geben, weil die Sicherstellung von Sachkunde für die Ausübung der Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers von höchster Bedeutung ist – die Richtlinie hat dies erkannt. Der nationale Gesetzgeber sollte sich dieser Erkenntnis anschließen.

Regelungsvorschlag: Ablehnung.

Änderungsvorschlag 10 zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34d Abs. 9 Nr. 3 GewO) (mit Nachdruck abzulehnen)

Bereits § 34d Abs. 9 Nr. 2 und 3 des Regierungsentwurfs würden einen Verstoß bei der Richtlinienumsetzung darstellen. Umso mehr muss eine Ausweitung auf den Abschluss von Restschuldversicherungen im Zusammenhang mit Leasingverträgen abgelehnt werden. Gerade im Bereich der Restschuldversicherungen werden Verbraucher massenweise durch exorbitant hohe verdeckte Innenprovisionen (oft 40 – 50% der Einmalprämien) übervorteilt (vgl. das Beispiel auf Seite 21).

Regelungsvorschlag: Wie zu Änderungsvorschlag 7: Streichung von § 34d Abs. 9 Nr. 2 und 3 GeWO-E.

Änderungsvorschlag 12 zu § 156 Abs. 1 Satz 1 GewO: (abzulehnen)

Wir halten die bisher vorgesehene Übergangsfrist nicht für zu kurz bemessen und dem entsprechend den Änderungsvorschlag mit einer einjährigen Verlängerung für überzogen. Der Gegenäußerung der Bundesregierung ist entgegenzuhalten, dass die Frist schon deswegen ausreichend bemessen sein muss, damit die jahrelange Untätigkeit der Bundesregierung in Bezug auf die Festlegung des Sachkundeumfangs bei Versicherungsberatern (vgl. II.1.4, Seite 11) innerhalb der Frist noch wettgemacht werden kann. Hinzu kommt, dass nach dem RegE ohnehin nur ein sehr kleiner Teil der Vermittlerschaft – wir schätzen: ca. 6.000 Personen – überhaupt nur ihre Sachkunde überprüfen lassen müssen. Gerade diese Personen (überwiegend Versicherungsmakler) sind aber schon aus Haftungsgründen wesentlich besser qualifiziert als die 320.000 nebenberuflichen Vermittler, die lediglich einen „Persilschein“ ihres Versicherers vorlegen müssen, der ihnen „angemessene Sachkunde“ attestiert. Im Übrigen ist es unglaublich, wenn die Bundesregierung dort, wo Verbraucher große finanzielle Schäden erleiden - nämlich zum Beispiel im Bereich der Restschuldlebensversicherung, § 34d Abs. 9 Nr. 2 GeWO-E, einen Richtlinienverstoß in Kauf nimmt, hier aber auf mögliche Sanktionen der Europäischen Kommission verweist.

Regelungsvorschlag: Ablehnung.

Änderungsvorschlag 16 zu § 42 c Abs. 2 VVG: (abzulehnen, Ersatzregelung überlegen)

Dieser Änderungsvorschlag ist sehr negativ zu bewerten, da hierdurch der Warnhinweis gestrichen wird, der entgegen der Meinung des Bundesrates für die Branche eine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Auch die weitere Begründung ist nicht haltbar. Außerdem sollte auf Schriftlichkeit zugunsten der Textform nur dann verzichtet werden können, wenn für den Vermittler Schriftlichkeit unzumutbar ist.

Der vzbv hält es für zu bürokratisch, zu verlangen, dass ein Beratungsprotokoll angefertigt werden muss. Unverzichtbar ist jedoch, dass dem Verbraucher die Produktempfehlungsbegründung mitgeteilt wird. Es gibt keinen Grund, warum der Kunde des Vermittlers darauf verzichten sollte. Die umzusetzende Richtlinie lässt im Übrigen eine *solche* Verzichtsmöglichkeit nicht zu.

Wie – selbst mit Warnhinweis – die Versicherungswirtschaft auf die Verzichtsmöglichkeit reagieren wird, zeigt ein uns bereits jetzt vorliegendes Antragsformular der Signal-Iduna auf Abschluss einer Unfallversicherung, in der die vorformulierte Verzichtserklärung des Antragstellers bereits abgedruckt ist - der Wortlaut ist auf Seite 17 wiedergegeben. Das Bundesministerium der Justiz argumentiert diesbezüglich sinngemäß, dass derjenige, der so etwas unterschreibt, selbst schuld sei. Aus den Erfahrungen der Verbraucherzentralen wissen wir jedoch, dass die Skrupellosigkeit im Einsatz psychologischer Überzeugungstechniken insbesondere seitens so genannter Strukturvertriebe ebenso groß ist wie die Vertrauensseeligkeit ihrer Lieblingszielgruppe – nämlich der Verbraucher mit geringer finanzieller Allgemeinbildung.

Statt eine so weit reichende Verzichtsmöglichkeit zu schaffen, sollte in § 42 c VVG-E die Beratungspflicht durch eine (unbürokratischere) Pflicht zur Begründung aller in Bezug auf ein bestimmtes Versicherungsprodukt gegebenen Ratschläge ausgetauscht werden

Regelungsvorschlag: wie zu Änderungsvorschlag 15: vgl. Seite 21.

Änderungsvorschlag 17 zu § 42 d Abs. 1 VVG (zu begrüßen, weiter gehende Änderung prüfen)

Die dem Verbraucher zu gebende Information soll nach diesem Änderungsantrag nicht mehr nur vor dessen Vertragserklärung gegeben werden, sondern "rechtzeitig" vor deren Abgabe.

Die ist positiv zu bewerten. Gleichwohl fragt sich, was „rechtzeitig“ bedeuten soll.

Nach unserer Auffassung sollte sichergestellt werden, dass der Verbraucher zwischen der Informationsübermittlung und der Abgabe seiner Vertragserklärung genügend Bedenkzeit erhält und so ausreichend Zeit hat, die ihm gegebene Angebotsinformation zu studieren sowie mit anderen Angeboten zu vergleichen. Das ist wichtig, weil Vermittler häufig darauf geschult sind, die Antragsunterschrift sofort zu erlangen und den Verbraucher von einem allzu genauen Studium der Unterlagen abzuhalten.

Der Änderungsvorschlag wird von uns begrüßt, gleichwohl ist kein Grund ersichtlich, warum nicht unserem Vorschlag zur Gestaltung von § 42d VVG-E unter II.2.6 auf Seite 23

gefolgt kann.

Regelungsvorschlag: vgl. unter II.2.6, Seite 23.

Änderungsvorschlag 18. zu § 42h VVG: (mit großem Nachdruck abzulehnen)

Vorgeschlagen wird, dass die zivilrechtlichen Pflichten für ungebundene Vermittler (§§ 42b bis 42f und 42k) nicht für Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Abs. 9 der Gewerbeordnung (produktakzessorische Vermittler) gelten sollen.

Ein produktakzessorischer Vermittler (beispielsweise ein Kreditvermittler) braucht danach seinem Kunden nicht zu sagen, dass die von ihm vorgeschlagene Restschuldversicherung nicht auf der Basis einer Marktuntersuchung vorgeschlagen wurde. Daneben muss er auch keine Sorgfalt darauf verwenden, Produkte ohne gravierende Leistungsausschlüsse („Vorerkrankungsklausel“) anzubieten. Er muss seinen Ratschlag noch nicht einmal begründen.

Die Botschaft einer solchen Regelung wäre: „Dilettantismus lohnt sich“. Die vorgeschlagene Regelung ist daher mit großem Nachdruck abzulehnen.

Regelungsvorschlag: Ablehnung des Änderungsvorschlags, Streichung von § 34d Abs. 9 Nr. 2 und 3 RegE (vgl. dazu II.1.3, Seite 11).

../..